

Eidg. Justiz und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz
Herrn Philipp Weber
Bundesrain 20
CH-3003 Bern

Basel, 30. November 2011
J.2 CWI/SBA

Revision des Verjährungsrechts

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Zusammenfassung

Wir befürworten eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verjährungsregeln im schweizerischen Recht. Einer massvollen Verlängerung der relativen Fristen auf drei Jahre können wir zustimmen. Insoweit unterstützen wir die Hauptvariante der Vorlage.

Die Änderungen müssen sich am Ziel einer verbesserten Rechtssicherheit ausrichten. Das spricht insbesondere klar gegen die Verlängerung der absoluten Verjährungsfristen auf 20 oder 30 Jahre (auch beim Sonderfall der Personenschäden).

Schliesslich sollte die Verhältnismässigkeit der damit im Zusammenhang stehenden Aktenaufbewahrungspflicht gewahrt bleiben (ein weiterer Grund gegen eine Verlängerung der absoluten Frist).

Wir unterstützen die Beibehaltung des Grundsatzes der doppelten Fristen, wie er sich schon heute in wichtigen Teilen unseres Privatrechts bewährt hat. Zur Bemessung der Fristen sind aber unterschiedliche Gesichtspunkte gegeneinander abzuwägen:

- Einer relativen Frist von drei Jahren können wir zustimmen (Art. 128 VE-OR). Sie erleichtert dem Berechtigten, sich seiner Ansprüche mit der wünschbaren Sorgfalt zu vergewissern. Das wiederum begünstigt eine gute, sich nicht in Uferlosigkeit verirrnde Prozessführung.
- Umgekehrt ist aus unserer Sicht eine Verlängerung der absoluten Frist auf 20 oder 30 Jahre abzulehnen. Die bisher üblichen zehn Jahre scheinen uns verhältnismässig, nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit. Liegt das Beweisthema weiter als zehn Jahre zurück, ist die Aktenlage oft nicht mehr vollständig, verflüchtigt sich die ‚Oral History‘ und wäre ein Prozess überhaupt

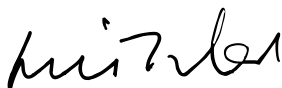
nur noch möglich bei gleichzeitiger Verlängerung der Aktenaufbewahrungspflicht. Dem ist aus Gründen der Verhältnismässigkeit entgegen zu wirken. Auch sollte der Anreiz für potenziell Berechtigte stehen bleiben, ihre Ansprüche speditiv geltend zu machen. Das liegt im Interesse aller Beteiligten: der Berechtigten, der Haftpflichtigen und der Gerichte. Deshalb lehnen wir sowohl den vorgeschlagenen Art. 130 VE-OR als auch die Variante zu Art. 129–130 VE-OR ab.

Entsprechend begrüssen wir es, dass keine Ausdehnung der Aktenaufbewahrungspflicht in Art. 962 OR vorgeschlagen ist, insbesondere aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV).

Indes lehnen wir den Vorschlag ab, die Verjährungsfristen vertraglich abändern zu können (Art. 133 VE-OR). Das hätte eine neue Unübersichtlichkeit zur Folge und liefe dem Anliegen der Rechtssicherheit zuwider. Schon das heutige Recht kennt ausreichende Wege, die Verjährung zu unterbrechen oder eine verjährte Forderung gleichwohl zu erfüllen.

Um der Vollständigkeit willen erwähnen wir die laufende Behandlung eines neuen Art. 37m des Bankengesetzes über die Liquidation langfristig nachrichtenloser Vermögenswerte (Konti, Depots und Safes) bzw. deren Ablieferung an die öffentliche Hand. Diese zur Zeit im Parlament hängige Revision ist notwendig, weil ‚ewig‘ nachrichtenlose Bankguthaben sonst mangels Adresse weder gekündet werden noch verjähren können.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Christoph Winzeler



Markus Staub